

Satzung des Modellflugverein Pirna e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Modellflugverein Pirna e. V., im weiteren MFV Pirna genannt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01796 Pirna und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen. Die Geschäftsstelle kann auch an einem anderen Ort eingerichtet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist Mitglied im Luftsportverband Sachsen, im Landessportbund Sachsen sowie im Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports, insbesondere des Modellflugsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Vermitteln von technischen Kenntnissen und handwerklichem Können beim Bau verkleinerter Nachbildungen von Fluggeräten, sowie durch die Teilnahme an sportlichen Übungen und Wettkämpfen im Bereich des Flugmodellsports verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des MFV Pirna dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des MFV Pirna voraus.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern mit zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder
Mitglieder, die sich sportlich aktiv am Vereinsleben beteiligten, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
 - b) Außerordentliche Mitglieder
Mitglieder, die sich sportlich passiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter
 - c) fördernde Mitglieder
Mitglieder die den MFV Pirna bei der Durchsetzung seiner Interessen unterstützen
 - d) Ehrenmitglieder
Mitglieder welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, dieses ist auch postum möglich.
 - e) Tagesmitglieder
Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag ins Flugbuch) entscheidet der Vorstand, bei dessen Abwesenheit stellvertretend der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechendem Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Auf Antrag eines jeden volljährigen Mitglieds, kann der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss über die Ausschließung ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Das ausscheidende Mitglied hat alle im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände, welche das ausscheidende Mitglied noch besitzt, an den Vorstand zu übergeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
- (2) Dieser Beitrag gliedert sich in Vereinsbeitrag, Versicherungskosten und Beiträge zu den Dachverbänden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die Höhe ist durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Gebühren und Beiträge stunden.
- (7) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (8) Jedes ordentliches Mitglied ist zur vereinsnützlichen Arbeit verpflichtet und hat Baustunden auf dem Vereinsgelände zu leisten. Die Anzahl der Stunden sowie die Höhe des ersatzweisen Geldwertes pro Stunde werden in der Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen bzw. eventuell noch zu beschließende Ordnungen zu beachten. Die entsprechenden Ordnungen werden Neumitgliedern automatisch, Altmitgliedern bei Erstellung bzw. Änderung der Ordnung übergeben.
- (3) Die Mitglieder geben dem MFV Pirna ihr Einverständnis, dass die in der Bestandserhebung angegebenen Personen- und Mitgliedsdaten im Interesse der Erfüllung des Vereinszwecks, der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verwendet werden dürfen.

§ 8 Organe des Verein

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 26 BGB).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister/Schriftführer.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist gegenüber Dritten nicht beschränkt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie eines Kassenberichtes.
- c) Der Vorstand kann Verantwortliche für Tätigkeiten und Funktionen berufen. Diese Verantwortlichen sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- d) Erlass von Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- e) Beschluss über die Streichung von Mitgliedern.
- f) sowie alle sonstigen Belange des Vereins und des Vereinslebens.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann schriftlich per Post oder E-Mail wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes.
 - b) Jährliche Entlastung des Vorstandes.
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Änderung der Satzung.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden von Vereinsausschlüssen.
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
 - j) Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben und mit Frist von weiteren zwei Wochen einberufen. Die Fristen beginnen mit dem Tag der Bekanntgabe und dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung zu stellen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet eine geheime Stichwahl.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird interessierten Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 18 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 19 Funktionsträger im Verein die über personenbezogene Daten verfügen

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-Systemen/ in den EDV-Systemen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Name, Zuname, Telefonnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 20 Datenübermittlung an Verbände

- (1)** Als Mitglied des Luftsportverband Sachsen e. V., Kreissportbund e.V., Landessportbund Sachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, die Zunamen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) außer der Adresse, die Telefonnummer, E- Mail- Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben meldet der Verein Ergebnisse (Ergebnislisten) und besondere Ergebnisse (Vergehen) an den Verband.
- (2)** Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettbewerben sowie Feierlichkeiten in der Öffentlichkeit bekannt geben. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen bei Wettbewerben.
- (3)** Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste an den Antragsteller aus.

§ 21 Datenübermittlung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1)** Der Verein kann die regionale Tagespresse sowie Amts- und Mitteilungsblätter der Landkreise oder deren Nachfolger über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- (2)** Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle des Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein informiert darüber auch Institutionen an die der Verein diese weitergegeben hat.

§ 22 Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Abgabenordnung

- (1)** Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1)** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2)** Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem Amtsgericht Pirna, dem Luftsportverband Sachsen, dem Landessportbund Sachsen und dem Kreissportbund mitzuteilen.
- (3)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Modellflugsports.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- (1)** Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2014 beschlossen.
- (2)** Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden in Kraft.